GROSSE HILFE,
GANZ NAH.

HILFSWERK

KINDERSCHUTZKONZEPT ABTEILUNG KINDERBETREUUNG

1 UNSERE GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES KINDERSCHUTZKONZEPTES

Wir begleiten in unserer täglichen Arbeit Kinder und ihre Obsorgeberechtigten. Der Umgang zwischen Mitarbeiter*innen untereinander, aber auch mit den Kindern und deren Angehörigen, ist geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und Kommunikation auf Augenhöhe.
Wir beziehen klar Stellung gegen Gewalt jeglicher Art gegenüber Kindern und setzen mit diesem Kinderschutzkonzept ein Zeichen für den Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Jeder Kinderbildungs- und Betreuungsbereich, der in der Abteilung Kinderbetreuung des Wiener Hilfswerks verankert ist, verfügt über ein eigenes Kinderschutzkonzept, das die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. In dem vorliegenden Konzept sind die wichtigsten Inhalte, die in jedem unserer Kinderschutzkonzepte verankert sind, zusammengefasst.
Folgende Ziele sollen durch die Implementierung unserer Kinderschutzkonzepte angestrebt werden:

1. **Sichere Orte für Kinder und Jugendliche schaffen**
   Schutz der Kinder vor jeder Form von Gewalt – innerhalb und außerhalb der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.
2. **Früherkennung von Gefährdungen**
   Früherkennung möglicher Anzeichen von jeglicher Form von Gewalt (körperliche, psychische, sexualisierte, mediale, finanzielle, institutionelle Gewalt, Vernachlässigung, Partnerschaftsgewalt)
3. **Handlungssicherheit fördern**
   Schulung der Mitarbeiter*innen zur frühzeitigen Erkennung von Gewalt und zum richtigen Handeln im Verdachtsfall.
4. **Reflexion der Praxis**
   Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Handeln und dem Umgang mit Kindern.
5. **Schutz für Mitarbeiter*innen**
   Vorbeugung gegen falsche Anschuldigungen durch klare Regeln und transparente Abläufe.
6. **Qualitätssicherung durch Monitoring und regelmäßige Evaluierung**
   Laufende Überprüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, internen Abläufen und dem Beschwerdemanagement.
7. **Wissen nachhaltig verankern**
   Stetige Fort- und Weiterbildungen sichern langfristig eine kinderschutzsensible Haltung im Team.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen – einschließlich deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt – sind auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene in diversen Konventionen und Gesetzen verankert. Die nachfolgenden Gesetze geben den Rahmen für die im Kinderschutzkonzept verankerten Inhalte vor:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundesverfassungsgesetz
- Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
- Strafgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Wiener Kindergartengesetz
- Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Besonders relevant sind folgende Artikel, die im Bundesverfassungsgesetz über **die Rechte von Kindern** vom 20. Jänner 2011 verankert sind[1]:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmt die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

1 UN-Kinderrechtskonvention: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention; BVG-Kinderrechte: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdfsig

Institutionell besonders relevant ist außerdem § 37 **Meldepflichten bei (Verdacht auf) Kindes-wohlgefährdungen** im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2013:

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist […] schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten […].

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;

2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;

3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen..

3 SCHUTZ VOR GEWALT VON INNEN UND AUßEN

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen:

- Körperliche Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
- Psychische Gewalt
- Mediale Gewalt
- Partnerschaftsgewalt
- Gewalt im Namen der Ehre – „Schädliche Praktiken“
- Ökonomische/finanzielle Gewalt
- Institutionelle Gewalt

Jegliche Art von Gewalt stellt eine Verletzung der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen dar. Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern sie baut sich nach und nach auf, beginnend mit Grenzverletzungen, bis hin zu Übergriffen sowie letztendlich strafrechtlich relevanter Gewalt. Grenzen können von anderen Personen immer wieder überschritten werden (verbal, nonverbal oder körperlich). Grenzverletzungen können unbewusst passieren. Grenzverletzungen und Übergriffe jeglicher Art, werden in unseren Einrichtungen nicht toleriert, ganz gleich, ob sie den Kindern und Jugendlichen von Personen innerhalb oder außerhalb der Institution zugefügt wurden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und achten darauf, ein für die Kinder sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sie sich frei von Gewalt entfalten können.

4 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Um den von uns betreuten Kindern ein sicheres Umfeld gewährleisten zu können, werden innerhalb des Wiener Hilfswerks unterschiedliche Maßnahmen zum präventiven Schutz der Kinder gesetzt:

- Genaue Durchleuchtung von Bewerber*innen als Teil des Recruiting-Verfahrens
- Kinderschutzeinschulungen während des Onboarding-Prozesses
- Regelmäßige Reflexion und laufende Fort- und Weiterbildungen zum Thema
- Festgelegte Kommunikationsstandards und allgemein gültige Richtlinien zum Umgang mit den Kindern
- Allgemeiner Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen im Umgang mit den Kindern im pädagogischen Alltag
- Beschwerdemanagement: Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden

4.1 Recruiting und Onboarding

Um den von uns betreuten Kindern ein sicheres Umfeld gewährleisten zu können, werden bereits im Rahmen der Personalauswahl und im Einstellungsverfahren des Wiener Hilfswerks folgende Maßnahmen zum präventiven Schutz der Kinder gesetzt:

- Miteinbezug von kinderschutzbezogenen Fragen während der Bewerbungsgespräche
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge müssen von allen Bewerber*innen vorgelegt werden
- Mündliche Weitergabe der Inhalte der Kinderschutzrichtlinie
- Verpflichtete Unterschrift der Verpflichtungserklärung und des Verhaltenskodexes

- Sicherstellung eines Mindestwissenstandes über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang

4.2 Beschwerdemanagement

Beschwerden können mündlich oder schriftlich an die Mitarbeiter*innen herangetragen werden. Sowohl Eltern als auch Kinder dürfen ihre Beschwerden gegenüber den Mitarbeiter*innen äußern und werden in ihren Anliegen ernst genommen.
Unsere Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten, ruhig und wertschätzend auf Beschwerden zu reagieren und persönlich in einem Gespräch zu klären. Je nach Beschwerde wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Eine offene und ehrliche Kommunikation ist wichtig, wobei immer darauf geachtet wird auf sachlicher Ebene zu kommunizieren.
Konstruktive Kritik wird gerne entgegengenommen. Beschwerden werden versucht durch das Einnehmen einer lösungsorientierten Haltung zu klären. Bei Beschwerden, die von den Mitarbeiter*innen nicht alleine bewältigt werden können, steht die Fachberatung jederzeit unterstützend zu Seite. Gröbere Beschwerden und der Umgang mit diesen, sind von den Mitarbeiter*innen schriftlich zu dokumentieren und der Fachberatung zu melden.

4.3 Allgemeiner Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Mit dem für alle Mitarbeiter*innen geltenden Verhaltenskodex soll das Bewusstsein geschaffen werden, dass alle für die Sicherheit der Kinder verantwortlich sind. Überdies hinaus sollen dadurch Mitarbeiter*innen vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Mit der Unterschrift verpflichtet sich jede*r Mitarbeiter*in dazu,

- sich mit den Richtlinien des Wiener Hilfswerks zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vertraut zu machen und bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten umgehend den*die Vorgesetzte*n oder die zuständige Kinderschutzbeauftragten zu kontaktieren
- die Richtlinien des Wiener Hilfswerks zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im Arbeitsumfeld Sorge zu tragen sowie
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse („Verdachtsfälle“) sofort zu reagieren und der für Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne haben alle Mitarbeiter*innen dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeit zu fördern sowie alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt zu behandeln.

Das bedeutet gleichsam, dass jegliche Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt sowie Einschüchterung gegenüber Kindern oder Jugendlichen zu unterlassen ist.

5 VORGEHEN BEI VERDACHT AUF KINDES-WOHLGEFÄHRDNUNG

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, eine Meldung zu machen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass:

- ein Kind **misshandelt**, **gequält**, **vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** wird oder wurde,
- **oder** das **Wohl des Kindes auf andere Weise erheblich gefährdet** ist.

Diese Pflicht gilt **unabhängig davon**, von wem die Gefährdung ausgeht – z. B. durch Familienangehörige, interne Mitarbeitende oder externe Personen aus Partnerorganisationen.

Um eine rasche und professionelle Abwicklung gewährleisten zu können, sind alle Mitarbeiter*innen auf den folgenden Handlungsablauf geschult:

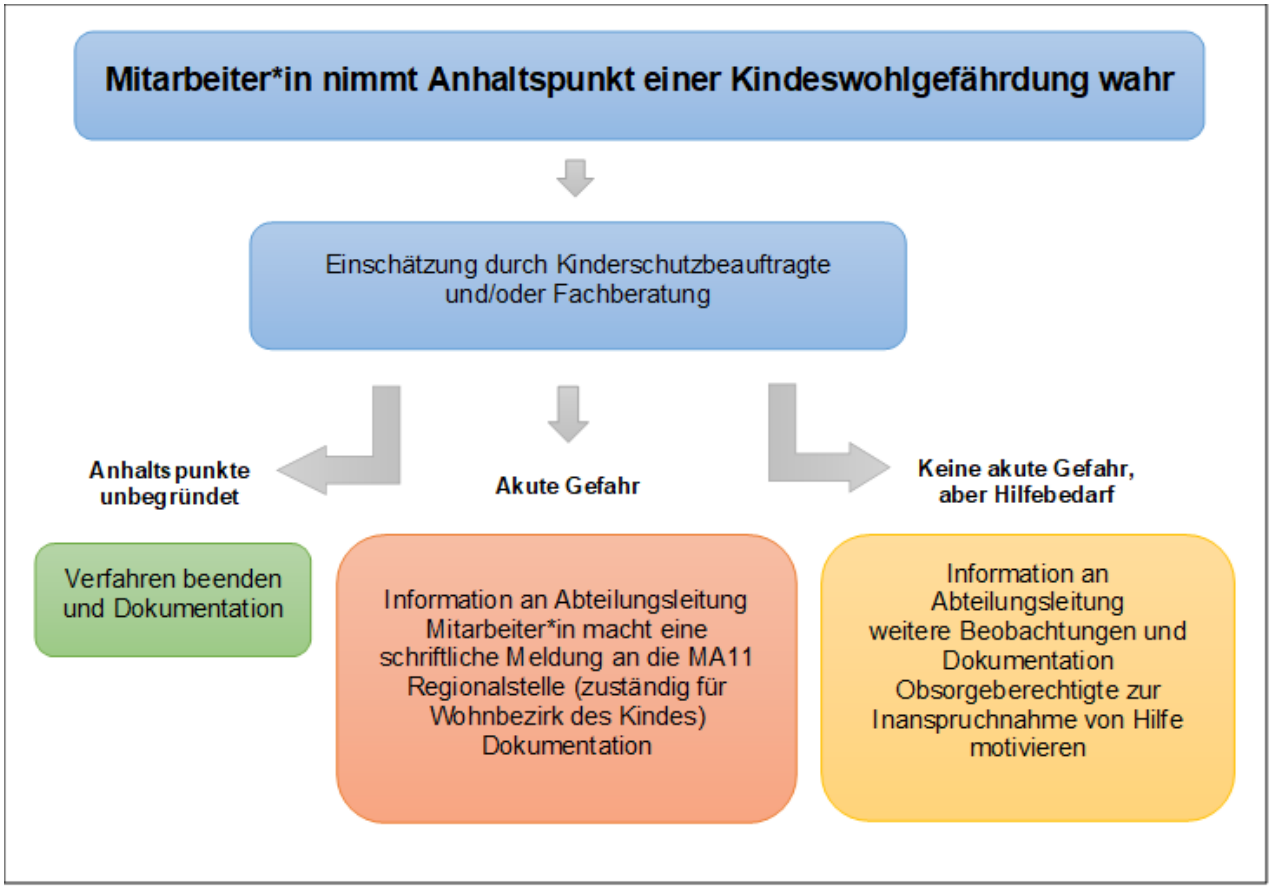

6 DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Die Fachberatungen der Abteilung Kinderbetreuung stellen bei regelmäßigen Kontrollen der unterschiedlichen Kinderbildungs- und Betreuungsbereichen vor Ort sicher, dass die im Kinderschutzkonzept definierten Qualitätsstandards und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit den Kindern eingehalten werden.
Beschwerden und Verdachtsfälle werden im Zuge des internen Monitorings dokumentiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vorbeugung im Team erarbeitet. Am Ende des Jahres wird ein kurzer Report verfasst, in dem hervorgeht, wie viele Verdachtsfälle es gab und welche Maßnahmen gesetzt wurden.
Des Weiteren trägt der Austausch mit anderen Institutionen/Trägern bei Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zum Weiterentwicklungsprozess der Kinderschutzrichtlinie bei.
Eine Überarbeitung der gesamten Kinderschutzrichtlinie ist zumindest alle drei Jahre vorgesehen.

7 KONTAKTDATEN DER KINDERSCHUTZ-BEAUFTRAGTEN

Bei Fragen, Unklarheiten, oder konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen seitens der Abteilung Kinderbetreuung zwei Kinderschutzbeauftragte zur Verfügung:

KONTAKT

Pia Gsodam, BA
Kinderschutzbeauftragte
+43 1 512 36 61 -6202 | +43 664 8404309
pia.gsodam@wiener.hilfswerk.at

Mag.a Lisa Haasbauer
Stellvertretende Kinderschutzbeauftragte
+43 1 512 36 61- 6201 | +43 664 88900803
lisa.haasbauer@wiener.hilfswerk.at